

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2023/037

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Gemeinderat	öffentlich	30.03.2023	Beschlussfassung			

Feststellung des Jahresabschlusses, des Beteiligungsberichts und der Ergebnisrechnung der Stadt Biberach für das Jahr 2019

I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stellt nach § 95 und § 95b der Gemeindeordnung das Ergebnis und die Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2019 wie in der Anlage 1 dargestellt fest.
2. Der Beteiligungsbericht, wie in Ziffer 10 des Rechenschaftsberichtes dargestellt, wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Bildung von freiwilligen Rückstellungen für die Vollverzinsung nach der Abgabenordnung im Bereich der Gewerbesteuer wird ab 2019 zugestimmt.

II. Begründung

Das Ergebnis und die Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Biberach ist zur förmlichen Feststellung dargestellt (**Anlage A**) und im beiliegenden Rechenschaftsbericht mit Anhang (**Anlage B**) erläutert. Der Inhalt von Anlage B wurde dem Gemeinderat bereits mit Drucksache Nr. 2021/164 übermittelt und wird daher in der aktuellen Vorlage nur digital beige-fügt. § 95b Abs. 1 GemO sieht vor, dass der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen ist.

Die Jahresabschlussarbeiten für den ersten doppischen Jahresabschluss 2019 wurden am 22.09.2020 abgeschlossen. Der Jahresabschluss 2019 mit Rechenschafts- und Beteiligungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 11.02.2021 zur Prüfung übergeben (§ 110 GemO).

Die fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses konnte als Folge der zusätzlichen Belastungen aus dem Doppik-Umstieg der Stadt, der zusätzlichen Aufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie sowie nicht besetzter Stellen nicht eingehalten werden.

Die örtliche Prüfung wurde zwischenzeitlich durchgeführt und mit Schlussbericht vom 15.02.2023 abgeschlossen. In diesem Schlussbericht ist dargelegt, dass der Jahresabschluss 2019 der Stadt Biberach festgestellt werden kann. Der Schlussbericht des Prüfungsamtes ist als **Anlage C** dieser Vorlage beigelegt.

Die gebildeten Rückstellungen sind ausführlich im Kapitel 7.4.5 des Rechenschaftsberichtes dargestellt und erläutert. Die Vollverzinsung der Gewerbesteuer nach § 233a Abgabenordnung (AO) ist seit dem BFH-Urteil aus dem Jahr 2018 hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes von 0,5 %/Monat mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.08.2021 wurde die bisherige Höhe des Zinssatzes ab 2014 für verfassungswidrig und ab 2019 für nicht mehr anwendbar erklärt. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wurde vorsorglich eine freiwillige Rückstellung für die Vollverzinsung der Gewerbesteuer gebildet, nachdem diese in Biberach eine nicht unerhebliche Höhe erreichen. Diese Rückstellung bedarf noch der nachträglichen Genehmigung durch das Gremium.

Der Bund als Gesetzgeber hat am 30.03.2022 im Rahmen des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung rückwirkend ab 01.01.2019 nun einen Zinssatz von 0,15 % je Monat festgesetzt. Die Abwicklung der Altfälle muss bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein. Sobald die rechtskonforme Abwicklung aller Altfälle erfolgt ist, kann die gebildete Rückstellung wieder aufgelöst werden.

Leonhardt

Anlage A - Feststellungsbeschluss Jahresabschluss 2019 Stadt Biberach

Anlage B - Jahresabschluss mit Rechenschafts- und Beteiligungsbericht 2019 inkl. Anhang Stadt Biberach (nur digital)

Anlage C - Schlussbericht des Prüfungsamtes zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Biberach